

Allgemeine Informationen zum Übergang in die Sekundarstufe I

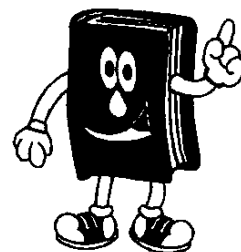
1.	Wahl der Schulform und der Schule.....	Seite 2
2.	Sonderpädagogische Förderung.....	Seite 5
3.	Notwendige Unterlagen für die Anmeldung.....	Seite 6
4.	Überschreitung der Aufnahmekapazität an Schulen.....	Seite 7
5.	Fahrkostenerstattung.....	Seite 8
6.	Bildungs- und Teilhabeleistungen.....	Seite 9
7.	Beratung und schulpsychologische Hilfen	Seite 10
8.	Ansprechpartner beim Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt.....	Seite 11

1. Wahl der Schulform und der Schule

Angebot in Lippstadt

In Lippstadt werden aktuell die folgenden Schulformen in der Sekundarstufe I angeboten:

- die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung,
- die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- die Hauptschule,
- die Realschule,
- das Gymnasium,
- die Gesamtschule.



Die **Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen** zielt darauf ab, Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsverhalten die notwendige Förderung zukommen zu lassen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen darauf vorbereiten, erfolgreich und selbstständig ihr Leben in der Gesellschaft und der Berufs- und Arbeitswelt zu bewältigen. Sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen unterstützt die Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten durch Beratung und Begleitung bei der alltäglichen Lebensgestaltung, der Berufsorientierung und der Berufsfindung.

In der **Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung** lernen Kinder und Jugendliche ihre Umwelt angemessen wahrzunehmen und entsprechend darauf zu reagieren. Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit werden geschult, um eine Stabilisierung des Sozialverhaltens zu erreichen. Dazu werden Lern- und Entwicklungsrückstände individuell aufgearbeitet und das Selbstwertgefühl gestärkt. Die Eltern werden in die schulische Arbeit so weit wie möglich einbezogen.

Die **Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung** hat die Aufgabe, ihren Schülerinnen und Schülern umfassende Anreize für ihre geistige Entwicklung mit dem Ziel zu geben, Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Leben zu entwickeln und zu erweitern. Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Erziehung und Unterricht unterstützen den Prozess der Auseinandersetzung mit der Welt. Sie eröffnen hierfür entwicklungs-, situations-, sach- und sinnbezogene Handlungsfelder und bieten den Rahmen für Stabilisierung und gezielte Entfaltung von kognitiven, emotionalen, körperlichen Fähigkeiten und Kräften. Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert.

Die **Hauptschule** vermittelt den Jugendlichen eine grundlegende allgemeine Bildung, die insbesondere auf eine Berufsausbildung vorbereitet.

Der Unterricht der Hauptschule ist praxisorientiert und vermittelt den Schülerinnen und Schülern angewandtes und theoretisches Wissen. Praktika in Unternehmen bringen den Schülerinnen und Schülern Anforderungen von Beruf und Arbeitswelt näher und bereiten auf die Berufswahl und -ausbildung vor.

Die **Realschule** vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung.

Neben praktischen Fähigkeiten werden Einblicke in theoretische Zusammenhänge gefördert. Zum erweiterten Lehrplan der Realschule gehört neben Englisch eine zweite Fremdsprache.

Das **Gymnasium** vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Studium an einer Hochschule erforderlich ist.

Es umfasst in einem durchgehenden Bildungsgang von Klasse 5 bis zur Jahrgangsstufe 13 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

Die **Gesamtschule** verbindet in einem differenzierten Unterrichtssystem die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Sie vergibt alle Schulabschlüsse der allgemeinbildenden Schulen, einschließlich des Abiturs nach 13 Jahren.

Um den unterschiedlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, werden Grund- bzw. Erweiterungskurse in verschiedenen Fächern angeboten.

An allen oben genannten Schulformen wird **Unterricht in folgenden Fächern** erteilt:

Deutsch, Mathematik, Englisch, Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde), Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie), Kunst, Musik, Religionslehre und Sport.

Darüber hinaus wird an der Förder-, Haupt- und der Gesamtschule Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) unterrichtet.

An der Förder-, Haupt- und Realschule wird zusätzlich ggf. Textilgestaltung unterrichtet.

An der Realschule, dem Gymnasium und der Gesamtschule werden außerdem eine zweite und ggf. eine dritte Fremdsprache angeboten.

An der Haupt-, Real- und Gesamtschule und dem Gymnasium wird ggf. Praktische Philosophie angeboten.

An den Realschulen werden Wirtschaft und Informatik unterrichtet.

Schulabschlüsse:

In der Haupt-, Real-, Gesamtschule und dem Gymnasium können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- ✱ Erster Schulabschluss
- ✱ Erweiterter Erster Schulabschluss
- ✱ Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Bei Haupt-, Real- und Gesamtschulen kann bei entsprechender Leistung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt werden.



Schulformempfehlung der Grundschule:

Welche Schulform den individuellen Lern- und Leistungsmöglichkeiten, den persönlichen Begabungen und Neigungen eines Kindes entspricht, können die Eltern mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der von dem Kind besuchten Schule erörtern. Die Grundschulen werden Förderungsanregungen, die im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern dargestellt werden, in einer begründeten Empfehlung zusammenfassen.

Diese Empfehlung für eine Schulform, von der die Eltern in eigener Verantwortung abweichen können, ist Bestandteil des Halbjahres-zeugnisses der Klasse 4. Darin wird die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die ein Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist. In allen Fällen ist immer auch der Besuch einer Gesamtschule bzw. einer Sekundarschule möglich.

Ist ein Kind für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem entsprechenden Zusatz angegeben.

Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden vom Schulamt für den Kreis Soest beraten.

Durchlässigkeit zwischen den Schulformen:

In den Klassen 5 und 6 der Haupt- und Realschulen und der Gymnasien, der sog. Erprobungsstufe, werden die Kinder an die Unterrichtsmethoden und Lerninhalte der jeweiligen Schulform herangeführt. Nach jedem Schulhalbjahr der Erprobungsstufe wird geprüft, ob ein Wechsel zu einer anderen Schulform sinnvoll und empfehlenswert ist. Als integrierte Schulform hat die Gesamtschule keine Erprobungsstufe.

Bei der Wahl der Schulform sollte beachtet werden, dass nach Besuch **aller** Schulformen den Schülerinnen und Schülern nach Abschluss der Sekundarstufe I ggf. unter der Voraussetzung bestimmter Leistungen weiterhin alle Möglichkeiten offenstehen.

Über die Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers an einer Schule entscheidet die Schulleitung abschließend. Die freie Schulwahl wird bei den öffentlichen Schulen lediglich durch die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Schulen beschränkt.

2. Sonderpädagogische Förderung

Manche Kinder und Jugendliche bedürfen einer sonderpädagogischen Förderung. Dabei ist u. a. zu entscheiden, was überwiegend gefördert wird (Förderschwerpunkt). Die Entscheidung über den Förderschwerpunkt trifft die Schulaufsichtsbehörde, Schulamt für den Kreis Soest, nach der Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfes und des Sonderpädagogischen Förderortes (AO-SF).

Folgende Förderschwerpunkte gibt es: Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache, Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung.

Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der allgemeinen Schule als „Gemeinsames Lernen“ oder in der Förderschule erteilt. Die Eltern können im Rahmen der vorhandenen Angebote frei wählen.

Weitere Information zur Beschulung an einer Förderschule in Lippstadt finden Sie ab der Seite 17.

Eltern, die für ihr Kind die Beschulung in der Sekundarstufe I an einer Regelschule wünschen, sollten einen Antrag auf Gemeinsames Lernen bereits im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 bei der Schulaufsicht Kreis Soest über die bisher besuchte Grund- oder Förderschule stellen. Die derzeit besuchte Schule berät sie dazu. Das Schulamt für den Kreis Soest schlägt den Eltern dann eine allgemeinbildende Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.

Während der regulären Anmeldezeiten der weiterführenden Schulen melden die Eltern ihr Kind grundsätzlich an der vom Schulamt für den Kreis Soest vorgeschlagenen Schule oder der entsprechenden Förderschule an. Bei der Anmeldung sind das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 und ggf. der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort vorzulegen.

Kinder, die sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen oder Soziale und emotionale Entwicklung erhalten, können sowohl an den Regel- als auch den Förderschulen die gleichen Abschlüsse erreichen.

3. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung

Nach Wahl der für Ihr Kind geeigneten Schulform, d.h. Förder-, Haupt-, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule, melden Sie Ihr Kind an einer entsprechenden weiterführenden Schule an.

Zur Vermeidung von Doppelanmeldungen an mehreren Schulen gibt die von Ihrem Kind besuchte Grundschule einen Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule der Sekundarstufe I aus, der bei der gewählten Schule im Original abzugeben ist. Wird ein Kind nicht an der zunächst gewählten Schule aufgenommen, erhalten die Eltern den Anmeldeschein zurück.

Bei der Anmeldung bringen Sie bitte mit:

- Halbjahreszeugnis der Klasse 4 einschließlich der schriftlichen Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein
- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde der Schülerin/des Schülers
- bei sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort.
- Nachweis über die Masernimpfung

Die **Anmeldungen** an den weiterführenden Schulen in Lippstadt werden in der Regel im **Februar/März** eines Jahres entgegengenommen. Die konkreten Anmeldezeiträume finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.lippstadt.de/leben-in-lippstadt/schule-und-bildung/anmeldung>

4. Überschreitung der Aufnahmekapazität an Schulen

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleitung bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran, wobei eine Rangfolge durch die Aufzählung nicht festgelegt wird:

- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache
- in Gesamtschulen Leistungsheterogenität
- Geschwisterkinder
- Schulwege
- Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule
- Losverfahren

Falls die festgelegte Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der gewünschten allgemeinen Schule überschritten wird, wird ein eigenständiges Aufnahmeverfahren entsprechend der oben geschilderten Vorgehensweise durchgeführt. Dabei haben die Kinder Vorrang, für die die gewünschte Schule durch das Schulamt für den Kreis Soest vorgeschlagen worden ist.

5. Fahrkostenerstattung

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10, deren Schulweg mehr als 3,5 km beträgt, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten. Schulweg in diesem Sinne ist der kürzeste zumutbare Fußweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Schule der gewählten Schulform.



Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule besucht, werden Schülerfahrkosten nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde. Wenn die nächstgelegene öffentliche Schule unter 3,5 km entfernt liegt, können keine Fahrkosten übernommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel bestehen nur, wenn dem Besuch der nächstgelegenen Schule schulorganisatorische Gründe, insbesondere Erschöpfung der Aufnahmekapazität, entgegenstehen. Unterschiedliche Fremdsprachenangebote, Ganztags- oder Halbtagsbetrieb, besondere Unterrichtsangebote oder psychologische Ursachen begründen keinen weiterreichenden Erstattungsanspruch. Maßgeblich ist lediglich, ob an der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform der gewünschte Schulabschluss erreicht werden kann.

Ausnahmsweise können Fahrkosten auch unterhalb der genannten Schulweglänge vom Schulträger übernommen werden, wenn dieses aus nicht nur vorübergehend (länger als acht Wochen) gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung erforderlich ist.

Nähere Informationen zur Fahrkostenregelung für die städtischen Schulen geben der Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt (☎ 02941 980-716) und die entsprechenden Schulen.

Da für die privaten Gymnasien teilweise andere Rechtsgrundlagen gelten, beraten diese zur Fahrkostenerstattung selbstständig.

6. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern und Jugendlichen, deren Eltern über geringe Einkünfte verfügen, die Möglichkeit gegeben werden, gezielt zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote kostenfrei in Anspruch zu nehmen.

❖ Welche Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket?

- Persönlicher Schulbedarf: Zum 01. August und zum 01. Februar,
- Schulausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- Ergänzende Lernförderung („Nachhilfeunterricht“),
- Mittagsverpflegung ohne Eigenanteil der Eltern,
- Soziale und kulturelle Teilhabe: Monatlich wird eine zusätzliche Leistung in Höhe von bis zu 15 Euro gewährt. Diese Leistung kann individuell, z. B. für Mitgliedsbeiträge in gemeinnützigen Vereinen, Musikunterricht, Museumsbesuche oder Freizeiten, eingesetzt werden und wird im Regelfall direkt an den Leistungsanbieter überwiesen.

❖ Wer hat Anspruch?

Kinder und Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr müssen im Regelfall eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Kindergeldzuschlag

❖ Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Ein Leistungsanspruch für Bildungsleistungen (Schulbedarf, Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung) besteht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Ein Leistungsanspruch für Teilhabeleistungen (z. B. Vereinsbeiträge, Ferienfreizeiten etc.) besteht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

❖ Wer ist zuständig?

Anträge auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes richten Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld an das Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv in Lippstadt. Zuständig für die Anträge von Beziehern von Sozialhilfe, die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG sowie Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag ist die Stadt Lippstadt.

Auf der Internetseite der Stadt Lippstadt und des Kreises Soest zum Bildungspaket können Antragsformulare heruntergeladen werden.

7. Beratung und schulpsychologische Hilfen

Eltern sein, ist nicht immer leicht. Sie erhalten Beratung und Unterstützung bei

- Fragen oder Problemen mit der Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
- Konflikten in der Familie zwischen Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen oder zwischen den Eltern selbst oder
- Problemen mit den Folgen von Trennung und Scheidung

in folgenden Beratungsstellen in Lippstadt:

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Träger: Caritasverband für den Kreis Soest

Steinstraße 9,

59557 Lippstadt

Tel.: 02941 5038

Homepage:

<https://www.caritas.de/adressen/caritasverband-fuer-den-kreis-soest-e.-v/beratungsstelle-fuer-eltern-jugendliche-und-kinder/59557-lippstadt/94556>



Stadt Lippstadt, Fachdienst Jugend und Familie

Geiststraße 20,

59555 Lippstadt

Tel.: 02941 980-751 oder 980-727

Homepage:

<https://www.lippstadt.de/leben-in-lippstadt/familie-partnerschaft-und-kinder/hilfen-angebote-und-verguenstigungen>



Hilfe bei Schulbesuchsverweigerung, Schulängsten oder Mobbing bietet die

Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Soest

Vor dem Schültingertor 59,

59494 Soest Tel.: 02921 30-3691 (Zentrale)

Homepage:

<https://www.kreis-soest.de/bildung-integration/bildung/schule/beratungsstelle/schulpsychologische-beratungsstelle1>



8. Ansprechpartner beim Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt

Geiststraße 47, 59555 Lippstadt
Homepage: <https://www.lippstadt.de/>
Posteinwurf: Ostwall 1



Die folgende Übersicht nennt die Personen, die zum Zeitpunkt des Erscheinens der Informationsbroschüre bezüglich der folgenden Themengebiete Fragen beantworten können.

Zur Nachmittagsbetreuung erhalten Sie bei der jeweiligen Schule Informationen.

Die aktualisierten Informationen finden Sie bei Bedarf auf der Internetseite der Stadt Lippstadt.

Schülerbeförderung:

Frau Manuela Willebrandt
Tel.: 02941 / 980-716
E-Mail: manuela.willebrandt@lippstadt.de

Zuschüsse zu Mittagessen, Klassenfahrten und Schulbedarf:

Andrea Boneberger-Hane (A-L)
Tel.: 02941 / 980-698
E-Mail: andrea.boneberger-hane@lippstadt.de

Carina Hettwer (M-Z)
Tel.: 02941 / 980-686
E-Mail: carina.hettwer@lippstadt.de

Sonderpädagogische Förderung:

Ulrike Herbst
Tel.: 02941 / 980-719
E-Mail: ulrike.herbst@lippstadt.de

Übergang zu den weiterführenden Schulen:

Christoph Pautsch
Tel.: 02941 / 980-721
E-Mail: pautsch@lippstadt.de